

Merkblatt zur Gutscheinlinie
„Mittelstand trifft Start-ups“
des Förderprogramms
„Innovationsgutscheine für kleine und mittlere Unternehmen“
des Landes Baden-Württemberg

vom 20. Juli 2026, Az.: WM43-43-429/8/10

1. Ziel und Zweck des Programms

Mit dem Innovationsgutschein „Mittelstand trifft Start-ups“ unterstützt das Land Baden-Württemberg im Rahmen des Förderprogramms „Innovationsgutscheine für kleine und mittlere Unternehmen“ die gezielte Kooperation von kleinen und mittleren Unternehmen mit Start-ups.

Etablierte Unternehmen und Start-ups verfügen über sich gegenseitig ergänzende (komplementäre) Stärken. Durch die strategische Zusammenarbeit mit Start-ups wird die Innovationsfähigkeit von etablierten Unternehmen gestärkt, indem sie junge innovative Unternehmen als direkte Innovationspartner in ihre Geschäftsprozesse und Geschäftsfelderweiterungen einbinden. Gleichzeitig erhalten die Start-ups dadurch Zugang zu ersten Pilotkunden. Sie können so eine Marktvalidierung des eigenen Produkts vornehmen und ihren Umsatz steigern.

Das Ziel des Innovationsgutscheins „Mittelstand trifft Start-ups“ ist die Incentivierung von etablierten Unternehmen, Kooperationen mit Start-ups im Rahmen von innovativen Vorhaben einzugehen.

Dies dient dem Zweck der Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen aus Baden-Württemberg durch den Zugang zu neuen Technologien und Lösungen von Start-ups.

2. Zielgruppe / Antragsberechtigung

Der Innovationsgutschein „Mittelstand trifft Start-ups“ richtet sich an etablierte Unternehmen in Baden-Württemberg. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe mit einer Niederlassung oder einer

Betriebsstätte in Baden-Württemberg. Es gilt eine maximale Unternehmensgröße von bis zu 250 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) und ein Vorjahresumsatz von bis zu 50 Mio. Euro oder eine Vorjahresbilanzsumme von bis zu 43 Mio. Euro.

Bei der Berechnung der Daten sind die Daten von Partner- und/ oder verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen. Partner- und verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen. Partner- und verbundene Unternehmen gelten grundsätzlich im Rahmen des Förderprogramms Innovationsgutscheine für kleine und mittlere Unternehmen als ein Unternehmen.

Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU, derzeit die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (2003/361/EG).

Hilfestellung gibt der [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der EU aus 2015](#).

3. Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Der Innovationsgutschein „Mittelstand trifft Start-ups“ bezuschusst im Wege der Anteilsfinanzierung den Erwerb von Produkten oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von kleinen und mittleren Unternehmen bei Start-ups mit maximal 20.000 Euro bei einem Fördersatz von 50 Prozent für innovative Vorhaben der etablierten Unternehmen.

Dabei können die innovativen Vorhaben sowohl nach innen als auch nach außen gerichtet sein. Das bedeutet, etablierte Unternehmen können die Lösungen von Start-ups nutzen, um unternehmensinterne Prozesse zu innovieren sowie neue innovative Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Als innovative Vorhaben zählen beispielsweise Kooperationen, bei denen ein Zuwendungsempfänger;

- bei einem Start-up eine innovative Dienstleistung kauft, um interne Prozesse zu optimieren.

- bei einem Start-up ein innovatives Produkt kauft, welches Anwendung bei der Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung des Zuwendungsempfängers findet.
- mit dem Start-up eine strategische Partnerschaft im Rahmen eines innovativen Vorhabens eingeht.
- gemeinsam mit einem Start-up ein innovatives Produkt oder eine innovative Dienstleistung entwickelt.

4. Förderfähige Kosten und für eine Kooperation zulässige Start-ups

4.1 Förderfähige Kosten

Gefördert werden ausschließlich Kosten, die dem Zuwendungsempfänger von dem externen Start-up für verkaufte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen in Rechnung gestellt und vom Zuwendungsempfänger gezahlt werden.

Bereits bei Antragstellung muss ein Kosten- und Finanzierungsplan mit eingereicht werden. Auf Grundlage dieses Kosten- und Finanzierungsplans wird die Bewilligungssumme berechnet. In den Kosten enthaltene bzw. auf die in Rechnung gestellten Produkte oder Dienstleistungen entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig. Die von den Start-ups angebotenen Produkte oder Dienstleistungen werden durch die Zuwendungsempfänger im Rahmen einer Kooperation im Sinne einer Kunden-Lieferanten-Beziehung, Co-Innovation, Lizenzkooperation, strategische Allianz, Joint Venture erworben.

4.2 Für eine Kooperation zulässige Start-ups

Für eine Kooperation zulässige Start-ups sind jünger als zehn Jahre, mit ihrer Technologie und/oder ihrem Geschäftsmodell innovativ und haben ein signifikantes Mitarbeitenden- und/oder Umsatzwachstums oder streben es an (Start-up Definition gemäß des Deutschen Startup Monitors des Deutschen Startup Verbandes).

Als Indizien für das Vorliegen eines Start-ups kommen außerdem nachfolgende Anhaltspunkte in Betracht:

- Teilnahme an einem (Start-up BW) Acceleratoren- und/oder Inkubatorenprogramm,
- Erhalt eines Innovationsgutscheins BW und/oder eines Innovationsgutscheins Start-up BW,

- Erhalt einer Start-up BW Pre-Seed Förderung,
- Auszeichnung bei Wettbewerben, wie z.B. Start-up BW Elevator Pitch, Landespreis für junge Unternehmen Baden-Württemberg, Deutscher Gründerpreis.

Darüber hinaus ist oftmals die Finanzierungsstruktur ein weiteres Indiz für das Vorliegen eines Start-ups (z. B. Business Angels, Venture Capital, Crowdfunding).

Das als Kooperationspartner ausgewählte Start-up muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gegründet sein. Als Zeitpunkt der Unternehmensgründung gelten insbesondere Gewerbeanmeldung, Eintrag im Handelsregister, Meldung beim Finanzamt, o. Ä.

Die Start-ups, von denen Produkte gekauft oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, müssen nicht in Baden-Württemberg ansässig sein. Folglich können sowohl nationale als auch internationale Start-ups in Anspruch genommen werden.

Das antragstellende Unternehmen darf in keiner Weise mit dem als Kooperationspartner ausgewählten Start-up in Verbindung stehen. Von der Förderung ausgeschlossen sind beispielsweise Start-ups, die von Betriebsangehörigen oder Familienmitgliedern geführt werden.

Das Start-up darf kein Partnerunternehmen des antragstellenden Zuwendungsempfängers im Sinne der KMU-Definition der EU sein. Das Start-up und der antragstellende Zuwendungsempfänger dürfen auch keine verbundenen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU sein.

Darüber hinaus dürfen Anteilshabende, Geschäftsführende oder Beschäftigte des Start-ups oder des antragstellenden Zuwendungsempfängers nicht, auch nicht zu geringen Teilen, am jeweils anderen Unternehmen beteiligt sein.

Bereits bei Antragstellung muss das zu beauftragende Start-up bekannt sein und im Antragsformular genannt werden. Es dürfen erst nach Erhalt des Innovationsgutscheins verbindliche Verträge abgeschlossen und Aufträge erteilt werden.

Eine Änderung bzw. ein Wechsel des in der Bewilligung genannten Start-ups während des Vorhabens ist nicht möglich.

5. Verbot des vorzeitigen Beginns

Zuwendungen werden nur gewährt für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende rechtsverbindliche Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind, Nummer 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 LHO.

6. Verfahren

Anträge auf einen Innovationsgutschein können fortlaufend online unter www.l-bank.de/innovationsgutschein eingereicht werden.

Die Anträge auf die Innovationsgutscheine werden fortlaufend bearbeitet und entschieden. Die Anträge werden nach den formalen Antragskriterien (siehe Ziffer 2 Zielgruppe / Antragsberechtigung) geprüft. Anschließend bewertet der Innovationsausschuss „Mittelstand trifft Start-ups“ die Anträge inhaltlich und spricht eine Förderempfehlung aus. Die L-Bank entscheidet auf Basis der Förderempfehlung des Innovationsausschusses final über den Antrag.

Der Innovationsausschuss „Mittelstand trifft Start-ups“ setzt sich aus 5 Expertinnen und Experten zusammen und wird vom Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus bestellt. Die Mitglieder des Innovationsausschusses sind zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet.

Die inhaltliche Bewertung der beantragten Förderung durch den Innovationsausschuss „Mittelstand trifft Start-ups“ erfolgt auf Basis der Beantwortung der Fragen im Antragsformular unter Zugrundelegung einer standardisierten und punktebasierten Bewertungsmatrix, wobei dem Innovationsausschuss „Mittelstand trifft Start-ups“ bzw. deren jeweiligen Expertinnen und Experten zur Bepunktung nach der Bewertungsmatrix, unter Berücksichtigung der Innovationsmerkmale, ein jeweils eigener und weiter Beurteilungsspielraum zusteht.

Die Bepunktung des Antrags nach der Bewertungsmatrix erfolgt durch die Mitglieder des Innovationsausschusses unabhängig voneinander. Je Juror kann ein Antrag zwischen 0 und 50 Punkte erreichen.

Nach der individuellen Bewertung werden die Punkte aller Juroren kumuliert. Der kumulierte Mindestpunktwert je Antrag liegt hierbei bei 0 Punkten und der maximal zu erreichende Punktwert je Antrag liegt bei 250 Punkten. Der Schwellenwert für eine Bewilligung liegt bei 130 von 250 möglichen Punkten.

Wenn das Start-up, das als Kooperationspartner angegeben wird, seine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg hat, gibt es zusätzlich 25 Punkte.

Sofern ein Antrag im Rahmen der kumulativen Bewertung durch die Mitglieder des Innovationsausschusses einen Punktwert unter 130 Punkten, aber mehr als 99 Punkte erreicht, liegt eine Pattsituation vor. In diesem Fall entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus final über den Antrag

7. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

Nach Zugang des Zuwendungsbescheids kann mit dem Vorhaben begonnen werden. Verträge und Aufträge über die vorgesehene Kooperation zwischen dem antragstellenden Zuwendungsempfänger und dem Start-up dürfen nicht vor der Entscheidung über den Antrag und Zugang des Zuwendungsbescheides geschlossen bzw. erteilt werden. Eine vorzeitige Auftragsvergabe führt zur Rücknahme der Bewilligung.

8. Abrechnung

Der Bewilligungszeitraum beträgt zehn Monate. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums um 2 Monate ist auf Antrag möglich.

Abgerechnet werden können Innovationsgutscheine auf Rechnungen von im Bewilligungsbescheid genannten Start-ups über Kosten für bewilligte Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht und abgerechnet wurden.

Nach Abschluss des Vorhabens sind im Rahmen des Verwendungsnachweises die Rechnung/en des Start-ups, zugehörige Zahlungsnachweise (bspw. Kopie von Kontoauszügen) sowie ein Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis der Maßnahme vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (abweichend von AN-Best-P Ziffer 6.1) einzureichen. Der Verwendungsnachweis wird auf der Internetseite der L-Bank zur Verfügung gestellt.

Eigenbelege und Aufrechnungen können nicht anerkannt werden.

Zum Zeitpunkt der Abrechnung müssen die unter Ziffer 2 genannten Antragsvoraussetzungen weiterhin bestehen. Eine Verlegung der Niederlassung oder der Betriebsstätte in ein anderes Bundesland oder ins Ausland während des Bewilligungszeitraums hat den Widerruf der Bewilligung zur Folge.

Pro Zuwendungsempfänger kann genau ein Innovationsgutschein „Mittelstand trifft Start-ups“ gewährt werden.

9. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind.

Gleiches gilt, wenn die L-Bank über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind:

- Angaben zur beabsichtigten Innovation und zum Vorhaben (genaue Beschreibung)
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Maßnahmenbeginns, der erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids erfolgen darf
- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe, Alter, Umsatz bzw. Bilanzsumme)
- Angaben zu dem Start-up für die Kooperation

- Angaben zu den im Rahmen des Innovationsgutscheins „Mittelstand trifft Start-ups“ geplanten und durchgeführten Kooperationstätigkeiten
- Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Grundlagen der De-minimis-Verordnung

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der L-Bank unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen sind § 264 Strafgesetzbuch und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBl. S. 42).

10. Förderrechtliche Rahmenbedingungen

Das Land Baden-Württemberg unterstützt kleine und mittlere Unternehmen in Form von Zuschüssen bei der Beauftragung von Start-ups im Rahmen von strategischen Kooperationen bei innovativen Vorhaben. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der §§ 11, 13 III und 19 i. V. m. § 8 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg (MFG BW) vom 10.02.2026.

Die Durchführung der Maßnahme wird nach § 5 III MFG BW in der jeweilig aktuellen Fassung des Merkblatts zur Gutscheinlinie „Mittelstand trifft Start-ups“ des Förderprogramms des Landes Baden-Württemberg „Innovationsgutscheine für kleine und mittlere Unternehmen“ geregelt. Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BW), jeweils in der gültigen Fassung. Außerdem gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung.

Es handelt sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2024 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Eine entsprechende Erklärung ist im Rahmen der Antragstellung abzugeben. Im Falle einer Gewährung werden Angaben zum Empfänger gemäß Art. 6 Abs. 1 der VO (EU) 2023/2831 in das Zentralregister „eAIR“ eingetragen und veröffentlicht. Bei Antragstellenden, die auf Grundlage der De-Minimis VO gefördert werden, dürfen die gewährten De-minimis-Beihilfen in einem fließenden Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht überschreiten (vgl. Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-VO). Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten, insbesondere die Kumulierungsregelungen des Art. 5 und die Aufbewahrungspflicht der entscheidungserheblichen Unterlagen von zehn Jahren.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Vergabe der Innovationsgutscheine erfolgt im Rahmen der verfügbaren Hausmittel.

Die Förderung ist unternehmensbezogen.

Zuschüsse aus Innovationsgutscheinen sind grundsätzlich Betriebseinnahmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie für laufende Ausgaben gewährt werden. Sind die in Anspruch genommenen Dienstleistungen hingegen Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlageguts, müssen die Zuschüsse nicht zwingend als Betriebseinnahmen angesetzt werden. In diesem Fall mindern die Zuschüsse die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und damit bei einem der Abschreibung unterliegenden Anlagegut die Abschreibungsbemessungsgrundlage.

Die Vorhaben werden nicht veröffentlicht.

Neben dieser Förderung darf für die Finanzierung der Kooperation mit dem im Antrag angeführten Start-up keine weitere Förderung der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden.

11. Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/kontakt/infos-zur-datenverarbeitung>.

Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg
Referat 43 Existenzgründung und Unternehmensnachfolge
Förderprogramm Innovationsgutscheine für kleine und mittlere Unternehmen
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart